

# **STATUTEN DER**

## **IG „LIMMATTALBAHN NEIN“**

### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen „Interessengemeinschaft (IG) LIMMATTALBAHN NEIN“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Dietikon.

### **2. Ziel und Zweck**

Die IG verfolgt den Zweck, den von den Kantonen Zürich und Aargau geplanten Bau der schienegebundenen Limmattalbahn zu verhindern und

- dem Steuerzahler die Ausgabe von rund 700 Millionen Franken zu ersparen;
- von den Gemeinden im zürcherischen Limmattal zusätzliche Investitionen und jährlich wiederkehrende Folgekosten und damit verbundene Steuererhöhungen abzuwenden;
- Tarifierhöhungen im öffentlichen Verkehr zu vermeiden;
- lebenswerte Stadtzentren und Wohngebiete in Dietikon und Schlieren zu erhalten.

Die IG sucht diese Ziele zu erreichen:

- a) durch Aufklärung der Bevölkerung mittels Informationsveranstaltungen, Pressemitteilungen, Plakat-Aktionen sowie ähnlichen Veranstaltungen;
- b) durch Förderung von umweltfreundlichen, fahrleistungslosen Elektrobussen;
- c) durch Petitionen, Initiativen, Volksinitiativen und durch Referenden;
- d) durch Zusammenarbeit mit Behörden und mit Vereinigungen mit ähnlichen Zielen;

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **3. Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Zielen der IG bekennen. Der Verein besteht aus

- a) natürlichen Personen
- b) juristischen Personen

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Korrespondenz mit den Mitgliedern und die Informationen erfolgen über E-Mail und über die eigene Homepage.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit auf Grund einer schriftlichen Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der jur. Person.

Mitglieder, welche den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes an einer Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

#### **4. Finanzen**

Die Einnahmen der IG setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen, Zuwendungen der öffentlichen Hand, Schenkungen und Spenden.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Wer den Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand als Mitglied gestrichen.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Für Verbindlichkeiten der IG haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

#### **5. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

#### **6. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ der IG ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus per E-Mail unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Der Vorstand muss einen von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufnehmen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 10 Mitglieder teilnehmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Abstimmungen erfolgen, falls nicht anders bestimmt, nach dem Grundsatz des einfachen Mehrs der anwesenden Mitglieder und finden offen statt. Bei Stimmengleichheit gilt der Stimm-entscheid des Präsidenten. Wird geheime Abstimmung verlangt, so ist zunächst über diesen Antrag offen abzustimmen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls und der Berichte; Abnahme der Jahresrechnung und Entlassung des Vorstandes
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Jahresbudgets
- d) Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- e) Beschlussfassung über eingebrachte Geschäfte
- g) Änderung der Statuten
- f) Ausschlüsse von Mitgliedern

## **7. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 7 -11 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Der Vorstand kann sich bei Bedarf während des Vereinsjahres bis zur nächsten Mitgliederversammlung selber ergänzen und Arbeitsgruppen einsetzen.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand leitet die Tätigkeit des Vereins, vertritt diesen in allen Angelegenheiten, und sorgt für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf das Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern durch den Aktuar einberufen.

Der Vorstand ist nach entsprechender Einladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Zirkulationsbeschlüsse per Post oder E-Mail erfordern ebenfalls die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.- und jährlich wiederkehrende Ausgaben von Fr. 1'000.- kann der Vorstand aus eigener Kompetenz beschliessen.

Der Präsident, bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied führen die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien.

## **8. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

## **9. Statutenrevision**

Statutenrevisionen können nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder zustimmen.

## **10. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem einfachen Stimmenmehr beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung der IG ohne Rechtsnachfolge wird das gesamte Vermögen vorerst der Stiftung Solvita mit Sitz in Urdorf zur Verwaltung übergeben. Erfolgt innerhalb von zwei Jahren keine Neugründung mit gleichen Vereinszielen, geht das gesamte Vermögen an die Stiftung Solvita über

## **11. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20. August 2014 angenommen und treten sofort in Kraft.

Dietikon, 20. August 2014

IG „LIMMATTALBAHN NEIN“

Der Präsident:

Der Aktuar:

Hugo Panzeri

Reto Saxer